## KAPITEL II - AUFTRAG DER GESELLSCHAFT AN DIE SCHULTRÄGER UND DAS PERSONAL DER REGELSCHULEN

### Abschnitt 1 - Gesellschaftsprojekt

**Artikel 5 - Allgemeines**

Jede Schule, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert oder subventioniert wird, hat in ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit einen Auftrag der Gesellschaft zu erfüllen. Zu diesem Auftrag gehört es, die allgemeinen Zielsetzungen, die in den Artikeln dieses Abschnitts angeführt werden, in allen Unterrichten und sonstigen pädagogischen Aktivitäten anzustreben.

Unbedingte Grundlage jeder Bildungs- und Erziehungsarbeit ist :

1. die Anerkennung und Einhaltung der Menschenrechte, wie sie

a) in der universellen Erklärung der Menschenrechte, die in der allgemeinen Versammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 verkündet worden ist bzw.

b) in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. Mai 1950 festgeschrieben sind;

2. der Schutz und die Veranschaulichung der Sprache sowie die Förderung von Kultur und Identität.

**Artikel 6 - Persönlichkeitsentwicklung**

Die Schule fördert den Reifungsprozeß der Schüler, indem sie ihrer Persönlichkeit und ihrem Bedürfnis nach Selbstverwirklichung Rechnung trägt, ihr Selbstvertrauen stärkt und ihr eigenverantwortliches Handeln entwickelt. Hierbei beachtet die Schule alle Aspekte im kognitiven, sozio-affektiven, psychomotorischen und gesundheitlichen Bereich.

Die Schule berücksichtigt die soziale und kulturelle Herkunft der Schüler und fördert somit die Chancengleichheit.

Die Schule erzieht die Schüler zu der Erkenntnis, dass alle Mitmenschen den gleichen Anspruch auf Selbstverwirklichung und Selbstbestimmung haben. Ihre Beziehungen untereinander sind nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten.

Die Schüler sollen befähigt werden, bei der Gestaltung der zwischenmenschlichen Beziehungen in der Familie, in und außerhalb der Schule, im Beruf, in der Gesellschaft und im Staat Mitverantwortung und Aufgaben zu übernehmen.

**Artikel 7 - Achtung vor Mensch und Umwelt**

Die Schule erzieht zur Achtung vor dem Mitmenschen und zu einem verantwortlichen Umgang mit der Umwelt und der Natur.

**Artikel 8 - Schüler in der Gesellschaft**

Die Schule hat die Aufgabe, bei allen Schülern einen Sinn für das Gemeinwesen und demokratisches Grundverhalten zu entwickeln, indem sie ihr Interesse für gesellschaftliche, politische, kulturelle und wirtschaftliche Zusammenhänge weckt. Sie bereitet die Schüler darauf vor, im gesellschaftlichen und beruflichen Leben eine aktive und kreative Rolle zu übernehmen.

Die Schule als Lebensraum schafft Möglichkeiten, die es der gesamten Schulgemeinschaft erlauben, in schulischen Fragen mitzuwirken, die sie betreffen.

**Artikel 9 - Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten**

Die Schule muß Wissen und Kenntnisse vermitteln, Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickeln. Sie erzieht zur Aufgeschlossenheit für Kultur und Wissenschaft sowie zur Achtung religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen der Mitmenschen.

**Artikel 10 - Weltoffenheit**

Die Schule erzieht zur Weltoffenheit, fördert den europäischen Gedanken und die Mehrsprachigkeit.

**Artikel 11 - Entwicklungziele**

Die Erziehung im Kindergarten verfolgt Entwicklungsziele und fördert hauptsächlich die psycho-motorischen, sozio-affektiven und kognitiven Fähigkeiten des Kindes.

Die Kindergärtner haben den Auftrag, diese Entwicklungsziele als Grundlage für ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit zu betrachten, damit alle Vorschüler optimal auf die Primarschule vorbereitet werden.

[tritt zu einem von der Regierung festzulegenden Zeitpunkt in Kraft]

**Artikel 12 - Kompetenzen**

Das Bildungsziel aller Primar- und Sekundarschulen ist die Vermittlung von Kompetenzen.

Die Schule hat den Auftrag, allen Schülern zu ermöglichen, sich ein Maximum an Kompetenzen anzueignen und sie zum Erwerb der Schlüsselkompetenzen zu führen.
[tritt zu einem von der Regierung festzulegenden Zeitpunkt in Kraft]

**Artikel 13 - Fachübergreifende Kompetenzen**

Der Lernprozess ist so zu gestalten, daß sich die Schüler am Aufbau des eigenen Wissens und bei der Aneignung von Kompetenzen aktiv beteiligen können.

Die Schüler sollten immer wieder erfahren, daß Wissen und Können Sinn machen und anwendbar sind.

Die Schule bemüht sich demnach, die Lernsituationen zu aktualisieren und sie in die Lebenswelt der Schüler einzubeziehen.

Zu den fachübergreifenden Kompetenzen gehört der Erwerb geeigneter Lern- und Arbeitsmethoden. In der schulischen Bildung und Ausbildung sind das Lernen des Lernens und die Förderung der Leistungsbereitschaft wichtige Voraussetzungen, die zum lebenslangen Lernen befähigen.

Hierbei berücksichtigen die Schulen auch den Umgang mit den Informations- und Kommunikationstechnologien in einer Form, die dem Alter der Schüler angemessen ist.
[tritt zu einem von der Regierung festzulegenden Zeitpunkt in Kraft]

**Artikel 14 - Gleichwertigkeit der Ausbildungswege**

Die Studienrichtungen und Ausbildungsformen sind unterschiedliche, aber gleichwertige Wege, um die Zielsetzungen des vorliegenden Dekretes zu verwirklichen.

Sie sind ausnahmslos sowohl Jungen als auch Mädchen zugänglich.

Um diesen Gesellschaftsauftrag zu erfüllen, arbeiten die Regelschulen mit den anderen Ausbildungsträgern jedes Mal dann zusammen, wenn es sich als sinnvoll erweist.

**Artikel 15 - Ausbildungs- und Berufsberatung**

Die Schulen sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Psycho-medizinisch-sozialen Zentren beziehungsweise anderen spezialisierten Einrichtungen die Schüler und ihre Erziehungsberechtigten über Studien-, Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten zu informieren und zu beraten.

(Auszug aus: **31. AUGUST 1998 - DEKRET ÜBER DEN AUFTRAG AN DIE SCHULTRÄGER UND DAS SCHULPERSONAL SOWIE ÜBER DIE ALLGEMEINEN PÄDAGOGISCHEN UND ORGANISATORISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE REGELSCHULEN)**